

**Bekanntmachung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) i.V.m. §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
hier: Ausbau der Kreisstraße 69 (K 69) von Wense bis zur Bundesstraße 214 (B 214) mit
Neubau der Ersebrücke, Landkreis Peine**

Der Landkreis Peine plant den Ausbau der K 69 von Wense bis zur B 214 (bei Ersehof) mit Neubau der Ersebrücke und eines Radweges.

Mit dem Ausbau der K 69 und des Radwegneubaus zwischen Wense und der B 214 (Ersehof) soll vor allem eine Trennung des motorisierten vom nicht motorisierten Verkehr herbeigeführt und dadurch die Verkehrssicherheit und -qualität für alle Verkehrsteilnehmer, vor allem die der Radfahrer, verbessert werden.

Zudem werden bauliche Mängel (Fahrbahn und Brückenbauwerk) beseitigt und ein einheitlicher, ebener Oberflächenbelag der Straße hergestellt.

Mit der Anlage des 2,50 m breiten und südlich der Fahrbahn der K 69 gelegenen Radweges erfolgt ein weiterer Lückenschluss der Radwegverbindung zwischen Peine und Neubrück.

Der Vorhabenträger hat bei mir die Planfeststellung für das o.a. Bauvorhaben gemäß § 38 Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i.V.m. dem Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Für das Vorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 2 NUVPG i.V.m. der lfd. Nr. 5 der Anlage 1 (Liste der Vorhaben, die nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung bedürfen) i.V. m. §§ 5 und 7 UVPG erfolgt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen nach den in der Anlage 3 des UVPG genannten Schutzkriterien aufweist.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung werden entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG - wie folgt - bekannt gegeben:

- Erhebliche Beeinträchtigungen können aufgrund des Umfangs und der Art des Vorhabens ausgeschlossen werden.
- Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit, ist nicht von relevanten Beeinträchtigungen auszugehen. Im Gegenteil, denn durch die geplanten Maßnahmen erfolgt eine Entflechtung des Verkehrs auf der K 69 Wense - B 214, so dass die Nutzung der Verkehrsfläche für alle Verkehrsteilnehmer sicherer und die Höhe einer möglichen Gefährdung reduziert wird.
- Bezüglich des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt ist festzustellen, dass vorhandene Lebensräume verändert / wegfallen werden (z.B. durch Baumfällungen, durch Versiegelung von unbefestigten Bodenflächen, durch Verdichtung von Böden im Bereich der Straße / des Radweges, durch Geländeauffüllungen, etc.). Um diese Beeinträchtigungen zu vermeiden und/oder zu vermindern, werden Vermeidungs- und Schutzvorkehrungen - auch aus artenschutzrechtlichen Gründen - getroffen. Überdies werden die unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen kompensiert.
- Mit der geplanten Baumaßnahme werden teilweise Flächen, die zum Teil für die Landwirtschaft und für den Naturschutz vorgesehen sind, umgenutzt und beispielsweise für die Errichtung des

Radweges benötigt. Zudem wird im Plangebiet die natürliche Funktion des Bodens verändert; z.B. wird durch dessen Versiegelung eine Anreicherung mit Oberflächenwasser verhindert oder dessen Gefüge durch die erforderliche Bodenversiegelung im Rahmen des Erstellens des Unterbaus für den Radweg dauerhaft verändert. Die Versiegelung bzw. der Flächenverbrauch sind auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt. Mit Hilfe von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen wird der Eingriff in die Natur kompensiert.

- Obwohl durch den zu errichtenden Radweg und die teilweise Verbreiterung der K 69 eine zusätzliche Versiegelung von Oberflächen erfolgt, wird der Grundwasserhaushalt in diesen Bereichen nur geringfügig verändert. Bereits bei der vorhandenen Straße erfolgt die Oberflächenentwässerung in Richtung Straßenseitenbereiche zwecks Versickerung. Dieses Prinzip wird auch nach der Umsetzung des Bauvorhabens weiterhin beibehalten. Dadurch erfolgt lediglich kleinteilig eine „erhöhte“ Einleitung von Oberflächenwasser in den seitlichen Untergrund.
- Zum Schutzgut Luft / Klima ist anzumerken, dass für das Bauvorhaben diverse Bäume verschiedenen Alters gefällt werden müssen, die dann nicht mehr zum Austausch von Sauerstoff zur Verfügung stehen. Das örtliche „Klimaklima“ wird verändert. Allerdings werden diese Auswirkungen mittels Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert.
- Durch die Fällung diverser Bäume und dem Entfernen von Hecken erfolgt eine sichtbare Veränderung des örtlichen (Schutzgutes) Landschaftsbilds. Diese ist zeitlich begrenzt, weil durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eine Wiederherstellung des Landschaftsbilds erfolgt.
- Kultur- und Sachgüter sind von diesem Vorhaben nicht betroffen.

Wechselwirkungen bzw. Auswirkungen gibt es für die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Luft/Klima. Diese Schutzgüter beschreiben einen Lebensraum, der durch die geplante Baumaßnahme verändert bzw. beeinträchtigt wird. Eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands wird zwar nicht möglich sein, aber eine „Quasi“-Wiederherstellung dieses Lebensraums mittels Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Bis zur „vollständigen“ Kompensation sind unterschiedliche Zeiträume (mehrere Jahre) erforderlich.

Da die Maßnahme(n) vorrangig zum Schutz des Menschen vorgesehen ist/sind und diese im Außenbereich umgesetzt werden soll, sind Beeinträchtigungen im Bereich der Natur unabdingbar. Einschränkungen für das Grundwasser durch die Versiegelung von Flächen sind aufgrund der Versickerung in unmittelbarer Nähe zu den versiegelten Flächen nicht zu erwarten.

Zwar sind mehrere Schutzgebiete durch das Bauvorhaben betroffen (Landschaftsschutzgebiet „Erseae“ (LSG PE 13), Landschaftsschutzgebiet „Erseae“ (LSG PE 40), geschützter Landschaftsbestandteil „Wenser Allee“ (GLB PE 9) und geschützter Landschaftsbestandteil „Ehemalige Bahnstrecke Celle - Braunschweig, Abschnitt Plockhorst – Harvesse“ (GLB PE 2) sowie das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet Aue/Erse), jedoch können diese Eingriffe und Auswirkungen mit entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Peine, den 14.10.2020

Landkreis Peine
Der Landrat
Im Auftrage

Burgdorf
(Dipl.-Ing.)